



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
NIS-2-Richtlinie

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Berlin, 4. Juli 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, 4. Juli 2025

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern berücksichtigt in Umsetzung von Erwägungsgrund 28 der NIS-2-Richtlinie die Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA-VO) für Finanzunternehmen als *lex specialis*. Der Entwurf nimmt Banken deshalb folgerichtig in §28 (6) 1. von den Verpflichtungen der §§ 30, 31, 32, 35, 36, 38 und 39 aus.

In § 28 (6) wird festgelegt, dass abweichend von Satz 1 im Sektor Finanzwesen bestimmenden Einfluss auf eine Anlage hat, wer die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Darunter fallen Unternehmen, die nicht der DORA-VO unterliegen, jedoch Anlagen für Unternehmen betreiben, die der DORA-VO unterliegen.

Die Meldung von Vorfällen wird auch bei diesen Unternehmen durch die DORA-VO abgedeckt. Die Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle erfolgt entweder aggregiert über das Unternehmen für die betroffenen Banken oder direkt durch die betroffenen Banken. Über den Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhält das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) somit bereits die erforderlichen Informationen. Der vorliegende Entwurf würde somit zu doppelten Meldepflichten von Vorfällen an die BaFin und das BSI führen.

Wir schlagen deshalb vor, den folgenden Absatz wie folgt zu ergänzen:
§28 (7): „§ 32 gilt nicht für Betreiber kritischer Anlagen, soweit sie eine Anlage für Unternehmen nach Absatz 5 Nummer 1 oder **Absatz 6 Nummer 1** betreiben.“